

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 171-180

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 171.

An den Präsidenten des Landtags, Herrn Oberbürgermeister Dr. Roggemann.

Antrag

zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1864.

Der Unterzeichnete beantragt, dem in erster Lesung beschlossenen Artikel 10 a des Gesetzentwurfs als Artikel 11 (und folgeweise unter Bezeichnung des Artikels 11 als Artikel 12) folgende Fassung zu geben:

Die Anmeldungen der Steuerpflichtigen, sowie die Steuerverollen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen, wie die Ausschußverhandlungen, nur zur Kenntniß von Personen gebracht werden, welche hinsichtlich dieser Kenntniß zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten

und sonstigen Personen, insbesondere auch die Mitglieder der Ausschüsse, werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Anmeldung von Schulden, Kapitalvermögen oder Renten, oder den darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 *M.* oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, statt.

Motive.

Der in erster Lesung beschlossene Artikel 10 a bestimmt, daß die Anmeldungen, Steuerverollen und Verhandlungen nur zur Kenntniß von Beamten gebracht werden dürfen, welche zur Verschwiegenheit durch ihren Amtseid verpflichtet worden sind. Diese Bestimmung wird hier insofern nicht wohl durchgeführt werden können, als es unmöglich ist, die zur Zeit der Steuerveranlagung sich häufenden Arbeiten der Anfertigung, Revision undervielfältigung der Rollen u. s. w. durch Beamte, zu denen z. B. die Amtsschreiber nicht gehören, ausführen zu lassen, es dürfte daher geboten sein, anstatt des Wortes „Beamten“ das Wort „Personen“ zu setzen und folgeweise auch das Wort „Amtseid“ durch die Bestimmung zu ersetzen, daß eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Mittheilung der Verhandlungen an jene Personen vorhergegangen sein müsse.

Nach Vorstehendem wird sich die etwas abgeänderte Fassung des zweiten Absatzes des Artikels 10 a von selbst rechtfertigen.

Ferner erachtet es die Staatsregierung für durchaus geboten, wenn man sich in Betreff der Bestimmungen dieses Artikels einmal den Vorschriften des § 71 des Preussischen Gesetzes anschließen will, auch die Bestimmung zu accep-

Oldenburg, 1891 Februar 7.

tiven, nach welcher die Strafverfolgung nur auf Antrag der Regierung, hier des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, einzutreten hat. Es dürfte dies deshalb erforderlich sein, um Chikanen der Beteiligten, insbesondere der Ausschußmitglieder, durch Dritte, ihnen etwa feindsiche, Personen thunlichst zu begegnen, Chikanen, welche durch Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft oder Androhung mit solcher Anzeige in manchen Fällen nicht un schwer ausgeübt werden könnten und das Amt eines Ausschußmannes zu einem noch weniger begehrenswerthen machen würden, wie es bisher schon in manchen Fällen ist.

Schließlich darf noch bemerkt werden, daß an der bisherigen Bestimmung, nach welcher nur die Einzelheiten der Schätzung und der auf dieselbe bezüglichen Verhandlungen geheim zu halten waren, insofern durch Artikel 10 a nichts wird geändert werden sollen, als die Stufen, in denen die einzelnen Pflichtigen stehen, nach wie vor nicht Geheimniß zu bleiben bestimmt sind (conf. Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. April 1864). Diese theilweise Oeffentlichkeit wird auch in Zukunft zum Zwecke der Kontrolle des gesammten Schätzungsverfahrens durch die Gemeindegossen nicht zu entbehren sein.

Ergebenst

M u h s t r a t.

Regierungs-Kommissar.



Anlage 172.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung der Bestimmungen in den Artikeln 327 bis 331 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß.

(Anlage 43 Seite 370.)

Unter Hinweis auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 10. November 1890 (S. 369 der Druckvorl.) und den Ausschußbericht vom 10. Februar 1891 über den bis auf die abweichenden Ziffern der angezogenen Artikel der bürgerlichen Prozeßgesetze der beiden Landestheile gleichen Entwurf für das Herzogthum Oldenburg stellt Ausschuß den Antrag:

Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in folgender Fassung zustimmen:

Namens des Justizauschusses.

Der Berichtstatter.

Wallroth.

Oldenburg, 10. Februar 1891.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß.

Einziges Artikel.

In Betreff derjenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, ist eine Konvokation nach Artikel 327 § 1 Z. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß, nicht mehr zulässig.

Anlage 173.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Bestimmungen in den Artikeln 327 bis 331 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß.

(Anlage 43 Seite 370.)

Ausschußantrag:
Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er aus erster

Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichtstatter.

Wallroth.

Anlage 174.

Bericht

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend
Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1865.

(Anlage 44 Seite 371.)

Bei der Berathung eines gleichen Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg ist im Ausschusse von Seiten der Vertreter der Staatsregierung wiederholt ausgesprochen worden, daß das Einkommensteuergesetz für die Fürstenthümer in derselben Weise wie für das Herzogthum einer Aenderung bedürfe. Der Ausschuß theilt die Ansicht der Staatsregierung.

Nachdem nun durch die Beschlüsse des Landtags für das Herzogthum ein Gesetz nach den Anträgen des Ausschusses und mit Zustimmung der Staatsregierung fest-

gestellt ist, beehrt sich der Ausschuß einen mit dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg gleichlautenden Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1865 zur Annahme zu empfehlen.

Der Ausschuß beantragt demnach:

der Landtag wolle dem nachstehenden Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1865 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jürgens.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom
3. Juli 1865.

Artikel 1.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck erhält folgende Zusätze:

§ 3. Der Einkommensteuer sind ferner unterworfen:

1. Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien,
2. Inländische eingetragene Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

§ 4. Die nach § 1 des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1865 nicht schon allgemein steuerpflichtigen, im § 2 desselben aufgeführten Inländer und Ausländer, auswärtigen juristischen Personen, Korporationen, Stiftungen und Gesellschaften, unterliegen der Einkommensteuer auch dann, wenn sie im Fürstenthum belegene Grundstücke oder Handels- oder gewerbliche Anlagen nur in Folge

Pachtung oder eines sonstigen nicht auf Eigenthum beruhenden Rechtsverhältnisses bewirtschaften oder betreiben und daraus ein Einkommen von jährlich wenigstens 150 *M.* beziehen.

Unter Handels- und gewerblichen Anlagen sind Zweigniederlassungen, Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätten verstanden, und stehen denselben solche Agenturen des Unternehmens gleich, welche ermächtigt sind, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers bezw. der Gesellschaft abzuschließen.

Artikel 2.

Im Artikel 5 § 1 A Ziffer 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1865 werden hinter dem Worte „bekannt“ die Worte „oder angemeldet“ (vergl. unten Artikel 6 § 4) eingeschoben.

Artikel 3.

Der Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1865 erhält folgende Fassung:

Nach dem Gesamteinkommen sind die Steuerpflichtigen zu veranlagten:



		zur Stufe		Jahressteuer	
1. bis	ausschließlich	225 M	mit	1 M	
2. von	225 M bis	300	" "	1,50	" "
3. "	300 " "	375	" "	2	" "
4. "	375 " "	450	" "	3	" "
5. "	450 " "	525	" "	4,50	" "
6. "	525 " "	600	" "	6	" "
7. "	600 " "	750	" "	8	" "
8. "	750 " "	900	" "	10	" "
9. "	900 " "	1 050	" "	12	" "
10. "	1 050 " "	1 200	" "	15	" "
11. "	1 200 " "	1 500	" "	19	" "
12. "	1 500 " "	1 800	" "	25	" "
13. "	1 800 " "	2 100	" "	32	" "
14. "	2 100 " "	2 550	" "	40	" "
15. "	2 550 " "	3 000	" "	50	" "
16. "	3 000 " "	3 600	" "	60	" "
17. "	3 600 " "	4 200	" "	73	" "
18. "	4 200 " "	4 800	" "	87	" "
19. "	4 800 " "	5 400	" "	102	" "
20. "	5 400 " "	6 000	" "	117	" "
21. "	6 000 " "	6 600	" "	133	" "
22. "	6 600 " "	7 200	" "	150	" "
23. "	7 200 " "	8 100	" "	171	" "
24. "	8 100 " "	9 000	" "	196	" "
25. "	9 000 " "	10 200	" "	225	" "
26. "	10 200 " "	11 400	" "	259	" "
27. "	11 400 " "	12 600	" "	294	" "
28. "	12 600 " "	13 800	" "	330	" "
29. "	13 800 " "	15 000	" "	367	" "
30. "	15 000 " "	16 500	" "	409	" "
31. "	16 500 " "	18 000	" "	457	" "
32. "	18 000 " "	19 500	" "	505	" "
33. "	19 500 " "	21 000	" "	557	" "
34. "	21 000 " "	22 500	" "	609	" "
35. "	22 500 " "	24 000	" "	663	" "
36. "	24 000 " "	25 500	" "	717	" "
37. "	25 500 " "	27 000	" "	775	" "
38. "	27 000 " "	28 500	" "	834	" "
39. "	28 500 " "	30 000	" "	892	" "
40. "	30 000 " "	31 500	" "	954	" "
41. "	31 500 " "	33 000	" "	1017	" "
42. "	33 000 " "	34 500	" "	1079	" "
43. "	34 500 " "	36 000	" "	1145	" "
44. "	36 000 " "	37 500	" "	1213	" "
45. "	37 500 " "	39 000	" "	1282	" "
46. "	39 000 " "	40 500	" "	1358	" "
47. "	40 500 " "	42 000	" "	1417	" "
48. "	42 000 " "	43 500	" "	1486	" "
49. "	43 500 " "	45 000	" "	1557	" "
50. "	45 000 " "	46 500	" "	1629	" "
51. "	46 500 " "	48 000	" "	1701	" "
52. "	48 000 " "	49 500	" "	1776	" "
53. "	49 500 " "	51 000	" "	1851	" "
54. "	51 000 " "	52 500	" "	1923	" "
55. "	52 500 " "	54 000	" "	2000	" "
56. "	54 000 " "	55 500	" "	2079	" "
57. "	55 500 " "	57 000	" "	2158	" "

Anlagen. XXIV. Landtag.

58. von 57 000 M bis ausschl. 58 500 M mit 2240 M
 59. " 58 500 " " " 60 000 " " 2322 " "
 60. " 60 000 " " " 61 500 " " 2400 " "
 und für jede 1500 M Einkommen mehr zu einer
 nächst höheren Stufe mit einer ferneren Jahres-
 steuer von je 60 M.

Artikel 4.

§ 1. Im Artikel 7 Ziffer 4 des Gesetzes vom 3. Juli
 1865 wird folgender Absatz nachgefügt:

Von dem Einkommen aus den im obigen Ar-
 tikel 1 unter § 3 bezeichneten Gesellschaften und
 Genossenschaften sind den einzelnen steuerpflichtigen
 Teilnehmern auf deren Antrag bis zu 3 % des
 eingezahlten Betrages der Aktien bezw. der Ge-
 schäftsanteile abzusetzen, falls solche Absetzung bin-
 nen der im nachstehenden Artikel 5 bezeichneten
 Frist beantragt und der Besitz der fraglichen Aktien
 bezw. Geschäftsanteile in der dort vorgeschriebenen
 Weise auf Erfordern nachgewiesen wird.

§ 2. Der Artikel 7 erhält ferner folgende Zusätze:

6. Bei den in dem obigen Artikel 1 unter § 3
 genannten Gesellschaften und Genossenschaften sind
 steuerbar diejenigen Betriebsüberschüsse, welche als
 Zinsen oder Gewinnanteile, gleichviel unter wel-
 cher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt oder
 zur Bildung von Reservefonds jedweder Art, zur
 Verbesserung der Anlagen oder Geschäftserweiterung
 oder zum Abtrag des Grundkapitals oder zur
 Schuldentilgung verwandt werden.

Das hiernach steuerbare Einkommen ist nach
 dem Ergebnis des letzten Verwaltungsjahres der
 Gesellschaft oder Genossenschaft festzustellen, dessen
 Abschluß zur Zeit der Veranlagung bereits statt-
 gefunden hat.

7. In gleicher Weise wird das Einkommen
 der nach Artikel 2 § 2 des Einkommensteuergesetzes
 vom 3. Juli 1865 steuerpflichtigen auswärtigen
 Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf
 Aktien und eingetragenen Genossenschaften ermittelt,
 soweit dasselbe der hiesigen Einkommensteuer unter-
 liegt.

8. Bei der Einschätzung des Rhedereierwerbs
 kann sowohl der dem sonstigen Einkommen hinzu-
 tretende Gewinn als auch der von diesem Einkom-
 men abzusetzende Verlust (Zuschuß) der Mitglieder
 wie auch der Einzelrheder fortan ebenso wie bei
 den Gesellschaften und Genossenschaften des vorste-
 henden Artikels 1 § 3 nach Maßgabe des vorjäh-
 rigen Ertrages der einzelnen Schiffe ermittelt und
 festgestellt werden.

Artikel 5.

Der Artikel 8 § 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3. Juli
 1865 erhält folgende Fassung:

Die Zinsen für hypothekarisch oder im Grund-
 buch eingetragene und andere Schulden, soweit sie
 alljährlich bis zum 7. Mai unter Angabe des

102



Namens und Wohnortes des Gläubigers und des Zinsfußes dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses angegeben und auf Verlangen speziell nachgewiesen sind. An die Beobachtung dieser Frist ist alljährlich wenigstens 4 Wochen vorher durch eine in angemessener Weise zu veröffentliche Aufforderung zu erinnern. Ein Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldeter bzw. nicht nachgewiesener Schulden findet nicht statt, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 6 § 4 Ziffer 1 Absatz 2.

Artikel 6.

Der Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juli 1865 erhält folgende Zusätze:

§ 3. Die Vorstände der nach dem vorstehenden Artikel 1 § 3 steuerpflichtigen inländischen, sowie die Vertreter der nach Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1865 steuerpflichtigen auswärtigen Gesellschaften und Genossenschaften haben dem zuständigen Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auf Verlangen alle zur Feststellung des steuerbaren Einkommens erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Diejenigen Vorstände und Vertreter, welche dieser Verpflichtung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachkommen, verfallen in eine von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses für jeden einzelnen Fall zu erkennende Ordnungsstrafe von 5 bis 200 *M.*

Diejenigen Angabepflichtigen, welche zur Erzielung niedrigerer Steuerbeträge wissentlich falsche Angaben machen oder einen Theil des steuerbaren Einkommens wissentlich verschweigen, unterliegen den Strafen und dem Strafverfahren des Artikels 25 des Gesetzes vom 3. Juli 1865.

§ 4. 1. Jeder, welcher im vorhergehenden Steuerjahre zu einem Einkommen von mindestens 1500 *M.* eingeschätzt war, hat auf eine, wenigstens 4 Wochen vorher zu erlassende Bekanntmachung hin dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses seines Wohnortes jährlich bis zum 7. Mai den Betrag seines und seiner Haushaltungsangehörigen Kapitalvermögens jeder Art nebst dem Betrage des daraus ihm und seinen Haushaltungsangehörigen erwachsenden Jahreseinkommens jeder Art einschließlich der Leibrenten (Erbpachten Canon u. s. w.) sofern solches Jahreseinkommen wenigstens 50 *M.* beträgt, nach einem vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, vorzuschreibenden Formulare gewissenhaft und vollständig, jedoch nur Kapital und Einkommen je in einer Gesamtsumme anzumelden. Bei der Anmeldung sind die am 1. Mai des Jahres, in welchem dieselbe erfolgt, bestehenden Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu Grunde zu legen, und zwar sind feste Bezüge nach ihrem laufenden Jahresbetrage, ihrem jährlichen Betrage nach schwankende (z. B. Dividenden) aber nach dem im vorhergehenden Geschäftsjahre bzw. Kalenderjahre erwachsenen Ertrage in Ansatz zu bringen. Der

Anmeldung ist die Versicherung beizufügen, daß sie nach bestem Wissen aufgestellt sei.

Zu ihm geeignet erscheinenden Fällen kann sich der Ausschuss im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden mit einer summarischen Angabe des Gesamtkapitals nach Abzug der Schulden und des Gesamteinkommens aus diesem Kapital begnügen, falls der Vorsitzende vor dem 7. Mai mit dieser summarischen Angabe sich vorläufig einverstanden erklärt hat.

Anmeldepflichtige, welche die Anmeldung unterlassen, verlieren für das betreffende Steuerjahr das Recht, eine Reklamation auf die vom Schätzungsausschusse vorgenommene oder vorgeschlagene Veranlagung des Kapitaleinkommens zu begründen.

2. Die Anmeldung hat in der Regel von dem Bezugsberechtigten selbst zu geschehen, mithin rücksichtlich des Einkommens aus Kapitalvermögen, welches einem Nießbrauche unterworfen ist, vom Nießbrauchsberechtigten. Bei Vermögen, welches unter vormundschaftlicher Verwaltung steht und einem Nießbrauche nicht unterworfen ist, hat der Vormund oder Kurator für richtige und rechtzeitige Anmeldung einzustehen.
3. Jeder, welcher im Vorjahre zu wenigstens 1500 *M.* eingeschätzt war, aber für das laufende Jahr nicht angemeldet hat, kann vom Vorsitzenden seines Schätzungsausschusses unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 3—60 *M.* besonders aufgefordert werden, binnen bestimmter Frist entweder sein Kapitalvermögen und das Einkommen aus demselben anzumelden oder die Erklärung abzugeben, daß er ein anmeldepflichtiges Einkommen von wenigstens 50 *M.* nicht zu beziehen habe.

Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so hat der Vorsitzende die angedrohte Strafe anzuerkennen.

4. Die eingereichten Anmeldungen sind vom Schätzungsausschusse zu prüfen und, wenn sich Anstände nicht ergeben, der Schätzung zu Grunde zu legen.

Ergeben sich Anstände, so ist der Steuerpflichtige auf Antrag des Ausschusses vom Vorsitzenden zur weiteren mündlichen oder schriftlichen Auskunftsertheilung aufzufordern. Verweigert derselbe die Auskunft, oder ist die erteilte Auskunft nach Ansicht des Ausschusses ungenügend, so ist das Einkommen aus Kapitalvermögen durch Schätzung festzustellen, und verliert im ersteren Falle der Pflichtige das Reklamationsrecht für das betreffende Steuerjahr.

Artikel 7.

Im Artikel 25 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1865 werden hinter den Worten „Steuerpflichtige, welche“ die Worte „in ihren Anmeldungen (vergleiche oben Artikel 6 § 4) oder“ eingeschoben und es wird hinter dem § 2 folgender § 2a nachgefügt:

Die Nachforderung der in Folge falscher Angaben oder Verheimlichungen des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu wenig gezahlten Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auch gegen die Erben bis zur Höhe ihres Erbtheils. Den rückständigen Steuerbeträgen gehen 5% Verzugszinsen, vom Tage der Fälligkeit der Steuern an, hinzu.

Artikel 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen werden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, erlassen.

Artikel 9.

Die Anmeldungen der Steuerpflichtigen sind unter Verschuß aufzubewahren und dürfen, wie die Ausschußverhandlungen, nur zur Kenntniß von Personen gebracht

werden, welche hinsichtlich dieser Kenntniß zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten und sonstigen Personen, insbesondere auch die Mitglieder der Ausschüsse, werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Anmeldung von Schulden, Kapitalvermögen oder Renten, oder die darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung statt.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1891 in Wirksamkeit.

Anlage 175.

B e r i c h t

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1865.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie solcher

aus der ersten Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung genehmigen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jürgens.

Anlage 176.

B e r i c h t

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1865.

(Anlage 45 Seite 374.)

Indem auf den Bericht des Ausschusses über einen gleichen Gesetz-Entwurf für das Fürstenthum Lübeck hier verwiesen wird, erübrigt es nur noch darauf hinzuweisen,

daß der vorliegende Entwurf ebenfalls mit dem für das Herzogthum beschlossenen Gesetze in Uebereinstimmung sich befindet, ausgenommen jedoch einiger Daten über das



Inkrafttreten, Ausführung u. des Gesetzes. Im Fürstenthum Birkenfeld fällt das Steuerjahr mit dem Kalenderjahr zusammen, während im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck ersteres mit dem 1. Mai jeden Jahres beginnt. Dieser Umstand führte zu der nothwendigen, oben angeführten Verschiedenheit der Daten. Im Uebrigen ist, wie bemerkt, der Gesetzentwurf mit dem vom Landtage ge-

nehmigten Gesetz für das Herzogthum Oldenburg völlig gleichlautend.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1865 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jürgens.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1865.

Artikel 1.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld, erhält folgende Zusätze:

§ 3. Der Einkommensteuer sind ferner unterworfen:

1. Inländische Aktiengesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien,
2. Inländische eingetragene Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

§ 4. Die nach § 1 des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 nicht schon allgemein steuerpflichtigen im § 2 desselben aufgeführten Inländer und Ausländer, auswärtigen juristischen Personen, Korporationen, Stiftungen und Gesellschaften unterliegen der Einkommensteuer auch dann, wenn sie im Fürstenthum belegene Grundstücke oder Handels- oder gewerbliche Anlagen nur in Folge Pachtung oder eines sonstigen nicht auf Eigenthum beruhenden Rechtsverhältnisses bewirthschaften oder betreiben und daraus ein Einkommen von jährlich wenigstens 150 *M* beziehen.

Unter Handels- und gewerblichen Anlagen sind Zweigniederlassungen, Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätten verstanden, und stehen denselben solche Agenturen des Unternehmens gleich, welche ermächtigt sind, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers bzw. der Gesellschaft abzuschließen.

Artikel 2.

Im Artikel 5 § 1 A. Z. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 werden hinter dem Worte „bekannt“ die Worte „oder angemeldet (vergl. unten Artikel 6 § 4)“ eingeschoben.

Artikel 3.

Der Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 erhält folgende Fassung:

Nach dem Gesamteinkommen sind die Steuerpflichtigen zu veranlagen:

	zur Stufe		Jahressteuer
1. bis	ausgeschlossen	225 <i>M</i> mit	1 <i>M</i>
2. von	225 <i>M</i> bis ausschl.	300 " "	1,50 "
3. "	300 " " "	375 " "	2 "
4. "	375 " " "	450 " "	3 "
5. "	450 " " "	525 " "	4,50 "
6. "	525 " " "	600 " "	6 "
7. "	600 " " "	750 " "	8 "
8. "	750 " " "	900 " "	10 "
9. "	900 " " "	1 050 " "	12 "
10. "	1 050 " " "	1 200 " "	15 "
11. "	1 200 " " "	1 500 " "	19 "
12. "	1 500 " " "	1 800 " "	25 "
13. "	1 800 " " "	2 100 " "	32 "
14. "	2 100 " " "	2 550 " "	40 "
15. "	2 550 " " "	3 000 " "	50 "
16. "	3 000 " " "	3 600 " "	60 "
17. "	3 600 " " "	4 200 " "	73 "
18. "	4 200 " " "	4 800 " "	87 "
19. "	4 800 " " "	5 400 " "	102 "
20. "	5 400 " " "	6 000 " "	117 "
21. "	6 000 " " "	6 600 " "	133 "
22. "	6 600 " " "	7 200 " "	150 "
23. "	7 200 " " "	8 100 " "	171 "
24. "	8 100 " " "	9 000 " "	196 "
25. "	9 000 " " "	10 200 " "	225 "
26. "	10 200 " " "	11 400 " "	259 "
27. "	11 400 " " "	12 600 " "	294 "
28. "	12 600 " " "	13 800 " "	330 "



29.	von 13 800 <i>M</i> bis ausschl.	15 000 <i>M</i> mit	367	<i>M</i>
30.	" 15 000 " " "	16 500 " " "	409	"
31.	" 16 500 " " "	18 000 " " "	457	"
32.	" 18 000 " " "	19 500 " " "	505	"
33.	" 19 500 " " "	21 000 " " "	557	"
34.	" 21 000 " " "	22 500 " " "	609	"
35.	" 22 500 " " "	24 000 " " "	663	"
36.	" 24 000 " " "	25 500 " " "	717	"
37.	" 25 500 " " "	27 000 " " "	775	"
38.	" 27 000 " " "	28 500 " " "	834	"
39.	" 28 500 " " "	30 000 " " "	892	"
40.	" 30 000 " " "	31 500 " " "	954	"
41.	" 31 500 " " "	33 000 " " "	1017	"
42.	" 33 000 " " "	34 500 " " "	1079	"
43.	" 34 500 " " "	36 000 " " "	1145	"
44.	" 36 000 " " "	37 500 " " "	1213	"
45.	" 37 500 " " "	39 000 " " "	1282	"
46.	" 39 000 " " "	40 500 " " "	1358	"
47.	" 40 500 " " "	42 000 " " "	1417	"
48.	" 42 000 " " "	43 500 " " "	1486	"
49.	" 43 500 " " "	45 000 " " "	1557	"
50.	" 45 000 " " "	46 500 " " "	1629	"
51.	" 46 500 " " "	48 000 " " "	1701	"
52.	" 48 000 " " "	49 500 " " "	1776	"
53.	" 49 500 " " "	51 000 " " "	1851	"
54.	" 51 000 " " "	52 500 " " "	1923	"
55.	" 52 500 " " "	54 000 " " "	2000	"
56.	" 54 000 " " "	55 500 " " "	2079	"
57.	" 55 500 " " "	57 000 " " "	2158	"
58.	" 57 000 " " "	58 500 " " "	2240	"
59.	" 58 500 " " "	60 000 " " "	2322	"
60.	" 60 000 " " "	61 500 " " "	2400	"

und für jede 1500 *M* Einkommen mehr zu einer nächst höheren Stufe mit einer ferneren Jahressteuer von je 60 *M*.

Artikel 4.

§ 1. Im Artikel 7 Ziffer 4 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 wird folgender Absatz nachgefügt:

Von dem Einkommen aus den im obigen Artikel 1 unter § 3 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften sind den einzelnen steuerpflichtigen Teilnehmern auf deren Antrag bis zu 3% des eingezahlten Betrages der Aktien bezw. der Geschäftsanteile abzusetzen, falls solche Absetzung binnen der im nachstehenden Artikel 5 bezeichneten Frist beantragt und der Besitz der fraglichen Aktien bezw. Geschäftsanteile in der dort vorgeschriebenen Weise auf Erfordern nachgewiesen wird.

§ 2. Der Artikel 7 erhält ferner folgende Zusätze:

6. Bei den in dem obigen Artikel 1 unter § 3 genannten Gesellschaften und Genossenschaften sind steuerbar diejenigen Betriebsüberschüsse, welche als Zinsen oder Gewinnanteile, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds jedweder Art,

zur Verbesserung der Anlagen oder Geschäftserweiterung oder zum Abtrag des Grundkapitals oder zur Schuldentilgung verwandt werden.

Das hiernach steuerbare Einkommen ist nach dem Ergebnis des letzten Verwaltungsjahres der Gesellschaft oder Genossenschaft festzustellen, dessen Abschluß zur Zeit der Veranlagung bereits stattgefunden hat.

7. In gleicher Weise wird das Einkommen der nach Artikel 2 § 2 des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1865 steuerpflichtigen auswärtigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragenen Genossenschaften ermittelt, soweit dasselbe der hiesigen Einkommensteuer unterliegt.

8. Bei der Einschätzung des Rhedereierwerbs kann sowohl der dem sonstigen Einkommen hinzutretende Gewinn als auch der von diesem Einkommen abzusetzende Verlust (Zuschuß) der Mitglieder wie auch der Einzelrheder fortan ebenso wie bei den Gesellschaften und Genossenschaften des vorstehenden Artikels 1 § 3 nach Maßgabe des vorjährigen Ertrags der einzelnen Schiffe ermittelt und festgestellt werden.

Artikel 5.

Der Artikel 8 § 1 Z. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 erhält folgende Fassung:

Die Zinsen für hypothekarisch oder im Grundbuch eingetragene und andere Schulden, soweit sie alljährlich bis zum 1. November unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers und des Zinsfußes dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses angegeben und auf Verlangen speziell nachgewiesen sind. An die Beobachtung dieser Frist ist alljährlich wenigstens 4 Wochen vorher durch eine in angemessener Weise zu veröffentliche Aufforderung zu erinnern. Ein Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldeter bezw. nicht nachgewiesener Schulden findet nicht statt, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 6 § 4 Ziffer 1 Absatz 2.

Artikel 6.

Der Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 erhält folgende Zusätze:

§ 3. Die Vorstände der nach dem vorstehenden Artikel 1 § 3 steuerpflichtigen inländischen, sowie die Vertreter der nach Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 steuerpflichtigen auswärtigen Gesellschaften und Genossenschaften haben dem zuständigen Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auf Verlangen alle zur Feststellung des steuerbaren Einkommens erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Diejenigen Vorstände und Vertreter, welche dieser Verpflichtung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachkommen, verfallen in eine vom Vorsitzenden des Schätzungsauss-



schusses für jeden einzelnen Fall zu erkennende in die Bürgermeistereikasse fließende Ordnungsstrafe von 5 bis 200 *M*.

Diejenigen Angabepflichtigen, welche zur Erzielung niedrigerer Steuerbeträge wissentlich falsche Angaben machen oder einen Theil des steuerbaren Einkommens wissentlich verschweigen, unterliegen den Strafen und dem Strafverfahren des Artikels 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1865.

§ 4. 1. Jeder, welcher im laufenden Steuerjahre zu einem Einkommen von mindestens 1500 *M* eingeschätzt war, hat auf eine wenigstens 4 Wochen vorher zu erlassende Bekanntmachung hin dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses seines Wohnorts jährlich bis zum 1. November den Betrag seines und seiner Haushaltungsangehörigen Kapitalvermögens jeder Art nebst dem Betrage des daraus ihm und seinen Haushaltungsangehörigen erwachsenden Jahreseinkommens jeder Art einschließlich der Leibrenten, Erbpachten, Ranon u. s. w., sofern solches Jahreseinkommen wenigstens 50 *M* beträgt, nach einem vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, vorzuschreibenden Formulare gewissenhaft und vollständig, jedoch nur Kapital und Einkommen je in einer Gesamtsumme, anzumelden. Bei der Anmeldung sind die am 1. November des Jahres, in welchem dieselbe erfolgt, bestehenden Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu Grunde zu legen, und zwar sind feste Bezüge nach ihrem laufenden Jahresbetrage, ihrem jährlichen Betrage nach schwankende (z. B. Dividenden) aber nach dem im vorhergehenden Geschäfts- bezw. Kalenderjahre erwachsenen Ertrage in Ansatz zu bringen. Der Anmeldung ist die Versicherung beizufügen, daß sie nach bestem Wissen aufgestellt sei.

In ihm geeignet erscheinenden Fällen kann sich der Ausschuss im Einverständnis mit dem Vorsitzenden mit einer summarischen Angabe des Gesamtkapitals nach Abzug der Schulden und des Gesamteinkommens aus diesem Kapital begnügen, falls der Vorsitzende vor dem 1. November mit dieser summarischen Angabe sich vorläufig einverstanden erklärt hat.

Anmeldepflichtige, welche die Anmeldung unterlassen, verlieren für das betreffende Steuerjahr das Recht, eine Reklamation auf die vom Schätzungsausschusse vorgenommene oder vorgeschlagene Veranlagung des Kapitaleinkommens zu begründen.

2. Die Anmeldung hat in der Regel von dem Bezugsberechtigten selbst zu geschehen, mithin rückfichtlich des Einkommens aus Kapitalvermögen, welches einem Nießbrauche unterworfen ist, vom Nießbrauchsberechtigten. Bei Vermögen, welches unter vormundschaftlicher Verwaltung steht und einem Nießbrauche nicht unterworfen ist, hat der Vormund oder Kurator für richtige und rechtzeitige Anmeldung einzustehen.

3. Jeder, welcher im laufenden Jahre zu wenigstens 1500 *M* eingeschätzt ist, aber für das kommende Jahr nicht angemeldet hat, kann vom Vorsitzenden seines Schätzungsausschusses unter Androhung einer in die Bürgermeistereikasse fließenden Ordnungsstrafe von 3–60 *M* besonders aufgefordert werden, binnen bestimmter Frist entweder sein Kapitalvermögen und das Einkommen aus demselben anzumelden oder die Erklärung abzugeben, daß er ein anmeldepflichtiges Einkommen von wenigstens 50 *M* nicht zu beziehen habe.

Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so hat der Vorsitzende die angedrohte Strafe zu erkennen.

4. Die eingereichten Anmeldungen sind vom Schätzungsausschusse zu prüfen und, wenn sich Anstände nicht ergeben, der Schätzung zu Grunde zu legen.

Ergeben sich Anstände, so ist der Steuerpflichtige auf Antrag des Ausschusses vom Vorsitzenden zur weiteren mündlichen oder schriftlichen Auskunftsertheilung aufzufordern. Verweigert derselbe die Auskunft, oder ist die ertheilte Auskunft nach Ansicht des Ausschusses ungenügend, so ist das Einkommen aus Kapitalvermögen durch Schätzung festzustellen, und verliert im ersteren Falle der Pflichtige das Reklamationsrecht für das betreffende Steuerjahr.

Artikel 7.

Im Artikel 26 § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 werden hinter den Worten „Steuerpflichtige, welche“ die Worte „in ihren Anmeldungen (vergleiche oben Artikel 6 § 4) oder“ eingeschoben, und es wird hinter dem § 2 folgenden § 2 a nachgefügt:

Die Nachforderung der in Folge falscher Angaben oder Verheimlichungen des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu wenig gezahlten Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auch gegen die Erben bis zur Höhe ihres Erbtheils. Den rückständigen Steuerbeträgen gehen 5 % Verzugszinsen, vom Tage der Fälligkeit der Steuern an, hinzu.

Artikel 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen werden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, erlassen.

Artikel 9.

Die Anmeldungen der Steuerpflichtigen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen, wie die Ausschussverhandlungen, nur zur Kenntniß von Personen gebracht werden, welche hinsichtlich dieser Kenntniß zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten und sonstigen Personen, insbesondere auch die Mitglieder der Ausschüsse, werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Anmeldung von Schulden, Kapitalvermögen oder Renten, oder die darüber gepflogenen Verhandlungen unbe-

fugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung statt.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Wirksamkeit.

Anlage 177.

B e r i c h t

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1865.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf in Ueberein-

stimmung mit dem Beschlusse der ersten Lesung auch in zweiter Lesung genehmigen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Sürgens.

Anlage 178.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Artikels 16 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876.

(Anlage 46 Seite 378.)

Der Ausschuß war der Ansicht, daß das Meldewesen, wie dies für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck in Aussicht genommen ist, auch im Fürstenthum Birkenfeld am besten im Verordnungswege zu regeln sein würde. Da jedoch der Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld sich gutachtlich gegen eine derartige Regelung ausgesprochen, vielmehr die gesetzliche Festlegung der einzelnen Bestimmungen des Meldewesens empfohlen hat, glaubt der Ausschuß, da keinerlei Bedenken entgegenstehen, diesem Wunsche entsprechen und die Genehmigung der Vorlage in der Fassung des Provinzialraths beantragen zu sollen.

Die in der Provinzialrathssfassung vorgeschlagene doppelte Meldung beim Schöffen und beim Bürgermeister erschien dem Ausschuß überflüssig und das Publikum belästigend. Der Regierungskommissar, sowie der Vertreter für Birkenfeld hielten jedoch die Meldung an beiden Stellen für die Birkenfelder Verhältnisse für durchaus er-

forderlich und, weil nur geringe Entfernungen in Betracht kämen, auch nicht lästig für das Publikum.

Nach § 3 soll die Anmeldung beim Gemeindevorstand, nach § 4 die Abmeldung beim Schöffen erfolgen. Der Gleichmäßigkeit wegen und entsprechend dem landüblichen Ausdruck dürfte im § 3 statt „Gemeindevorstand“ „Schöffe“ zu setzen sein. Im Eingange des § 3 ist der Druckfehler zu berichtigen.

Der Ausschuß beantragt demnach zu dem vom Provinzialrath gutachtlich empfohlenen Entwurf:

Antrag Nr. 1:

Im § 3, Zeile 1 statt „einer“ „eine“ und Zeile 4 statt „Gemeindevorstand“ „Schöffen“ zu setzen.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle mit der im Antrage Nr. 1 vorgeschlagenen Aenderung dem Entwurfe im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Hanken.



Anlage 179.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend
Abänderung des Artikels 16 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876.

(Anlage 46 Seite 378.)

Der Landtag hat den vom Provinzialrath des Fürstums Birkenfeld gutachtlich empfohlenen Entwurf in erster Lesung mit der Abänderung angenommen, daß im § 3 Zeile 1 statt „einer“ „eine“ und Zeile 4 statt „Gemeindevorstand“ „Schöffen“ zu setzen ist.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in dieser Fassung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Hanken.

Anlage 180.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend
Aenderung der Bestimmung über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Aktiengesellschaften u.

(Anlage 47 Seite 380.)

Bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer zu den Gemeinde- und Schullasten, wurde im 23. Landtag der Antrag gestellt, auf die neueingeführten Schullasten nicht die Vertheilungsvorschrift des Gesetzes von 1858 zu erstrecken, sondern einen neuen Vertheilungsmodus auf Grundlage der Zahl der schulpflichtigen Kinder einzuführen, und dieser Antrag mit den Schulverhältnissen der Diaspora begründet.

Die Regierung widersprach diesem Antrage, weil es ihr nicht zweckmäßig erschien, einen andern Vertheilungsmodus einzuführen, als den für die Realabgaben bestehenden.

Inzwischen ist die Staatsregierung dieser Frage näher getreten, und legt nunmehr einen Gesetzentwurf vor, welcher speziell die in Delmenhorst bestehenden Verhältnisse im Auge hat, und lediglich unter der Voraussetzung eine Neuregelung der Schullasten herbeiführt, daß durch Fabrik- oder ähnliche Anlagen die Verhältnisse erheblich beeinflusst werden.

Im Ausschusse wurde zwar die Meinung laut, es wäre wünschenswerth, den Rahmen des Gesetzes etwas zu erweitern, und die Anwendbarkeit desselben nicht allein auf Fabriken u. zu beschränken; doch wurde dieser Ansicht

vom anwesenden Regierungskommissar der Wunsch des Staatsministeriums entgegen gehalten, durch eine bestimmte Fassung, die Erweckung unerfüllbarer Wünsche zu verhindern und dem Departement der Kirchen und Schulen unnütze Arbeit zu ersparen.

Der Ausschuß erkannte an, daß auch eine Beschränkung des Gesetzes auf Fabrik- und ähnliche Anlagen dem bisher gefühlten Bedürfnis genüge und nöthigenfalls der Begriff „ähnliche Anlagen“ dem Ministerium gestatte, die Anwendung des Gesetzes auszudehnen.

Dagegen wurde es für nothwendig gehalten, gesetzlich zu bestimmen, auf welcher Grundlage die in Aussicht genommene andere Vertheilung stattzufinden habe, und deshalb dem Artikel 1 mit Zustimmung der Staatsregierung eine Bestimmung hinzugefügt, welche die Einwohnerzahl im gemeinsamen Bezirke zu Grunde legt.

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Einwohnerzahl die richtigste Grundlage für die Vertheilung der in Frage stehenden Lasten, weil damit auch der ärmeren Schulacht ein entsprechender Antheil zufällt und die aus der Einwohnerzahl resultirenden Ausgaben für Schulzwecke im gemeinsamen Bezirke eine gerechte Ausgleichung erhalten.

Der Ausschuß erachtet es als selbstverständlich, daß